



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II- 837 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/9-I/6/91

19. Februar 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

249 IAB  
1991 -02- 19  
zu 226 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dolinschek, Moser, Mag. Haupt haben am 20. Dezember 1990 unter der Nr. 226/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entschädigung für die Zwangsarbeit österreichischer Kriegsgefangener gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie dem Österreichischen Heimkehrerverband ehestmöglich einen bestimmten Termin für die schon seit Jahren geforderte Aussprache bekanntgeben?
2. Sind Sie grundsätzlich der Ansicht, daß der Verzicht der Republik Österreich auf Forderungen einzelner Staatsbürger innerstaatlich derart ausgeglichen werden muß, daß für den einzelnen Betroffenen kein Schaden entsteht?
3. Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um den betroffenen Heimkehrern doch noch eine Entschädigung für ihre Zwangsarbeit zukommen zu lassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundeskanzleramt hat sich in den letzten Jahren eingehend mit dem Anliegen des Heimkehrerverbands Österreichs auseinan-

- 2 -

dergesetzt. Unter anderem fand am 21. Mai 1986 eine Besprechung zwischen dem damaligen Bundesminister im Bundeskanzleramt Dr. LÖSCHNAK sowie Vertretern des Heimkehrerverbands Österreichs statt. Die Auseinandersetzung mit dem Anliegen des Heimkehrerverbands führte zu einer wiederholten Befassung des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst sowie anderer Bundesministerien. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst setzte sich dabei in mehreren Besprechungen mit Vertretern des Verbands und in mehreren Schreiben mit dem Anliegen des Heimkehrerverbands Österreichs und mit der von diesem Verband vertretenen Rechtsauffassung auseinander. In diesem Zusammenhang wies der Verfassungsdienst darauf hin, daß dem Anliegen des Verbands bei der bestehenden Rechtslage nur durch einen Akt des Gesetzgebers Rechnung getragen werden könnte.

Eine Darstellung dieser Zusammenhänge läßt sich meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage (vom 7. Juni 1989) Nr. 3909/J vom 19. Juli 1989, GZ 353.110/66-I/6/89 entnehmen. Daraus ergibt sich auch, daß sich der Heimkehrerverband Österreichs früher an den damaligen Bundesminister im Bundeskanzleramt Dr. LÖSCHNAK und nicht an mich gewendet hat. Im Jahr 1990 gab es mehrere Kontakte zwischen dem Bundeskanzleramt - auch meinem Kabinett - und dem Heimkehrerverband Österreichs. So wurde in Schreiben an den Heimkehrerverband Österreichs sowie dessen Landesverband Steiermark auf die Resolution dieser Verbände eingegangen. Ein Gesprächstermin im letzten Jahr konnte im Hinblick auf die politischen Ereignisse dieses Jahres, insbesondere auch wegen der Vorbereitung der Nationalratswahl, nicht vereinbart werden. Ich sehe aber im Hinblick auf die gepflogenen schriftlichen und mündlichen Kontakte auch derzeit keine Möglichkeit für ein weiterführendes Gespräch. Vor allem könnte auch durch ein derartiges Gespräch die gegenwärtige Sach- und Rechtslage nicht geändert werden.

- 3 -

Zu Frage 2:

Die Beurteilung dieser Frage fällt in erster Linie in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (Abschnitt E Z 8 des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986: "Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten").

Der Realisierung der vom Heimkehrerverband Österreichs vertretenen Ansprüche stehen sowohl die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags (BGBl.Nr. 283/1962, Art. 24) als auch die des österreichischen Staatsvertrags (BGBl.Nr. 152/1955, Art. 23 Z. 3 bzw. Art. 24 Z. 5) entgegen.

Hinsichtlich der Abgeltung von Schäden einzelner im Zusammenhang mit den von der Republik Österreich geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen hat der Gesetzgeber auch in Erfüllung des Art. 2 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrags zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 283/1962, der insbesondere zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten geschlossen wurde, verschiedene Regelungen getroffen. In diesem Zusammenhang sind das Anmeldegesetz BGBl. Nr. 12/1962 sowie das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz BGBl. Nr. 177/1962 zu nennen. Darüber hinaus wäre auch das Besatzungsschädengesetz BGBl. Nr. 126/1958, das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und das Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistung an Spätheimkehrer BGBl. Nr. 128/1958 zu nennen, wobei insbesondere das zuletzt genannte für den betroffenen Personenkreis einschlägig ist. Das Aushilfsgesetz, BGBl. Nr. 712/1976, das mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist und bis 1980 abgewickelt wurde, stellte in der Reihe dieser Normierungen sozusagen die "Schlußregelung" im Entschädigungssektor dar. Davon scheinen auch die Erläuterungen zum zitierten Gesetz auszugehen, wenn dort davon die Rede ist, daß damit die Gewährung einer einmaligen Aushilfe an die Österreichischen Staatsbürger normiert werden soll, die durch die Ereignisse des 2. Weltkriegs oder dessen Folgen Sachschäden erlitten haben (304 Blg StenProt NR XIV. GP).

- 4 -

Ebenso Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang auch Regelungen im Sozialversicherungsrecht, auf Grund derer Zeiten einer aus dem 2. Weltkrieg herrührenden Kriegsgefangenschaft bzw. einer Zivilinternierung im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg als Ersatzzeiten für die Berechnung der Versicherungsleistungen in die Versicherungszeiten eingerechnet werden (vergleiche dazu beispielsweise § 227 und § 228 ASVG).

Aus all diesen Vorschriften läßt sich ersehen, daß der Gesetzgeber eine weitergehende Entschädigungsregelung offensichtlich nicht für geboten erachtet hat.

Was allfällige Eingriffe in grundrechtliche Positionen der von der Anfrage betroffenen Personen anlangt, wird darauf hingewiesen, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte in einer Entscheidung vom 4. Mai 1987, Nr. 11.480/85, eine Beschwerde des Heimkehrerverbands Österreichs wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt hat.

Zu Frage 3:

Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Zur Ergreifung bestimmter Maßnahmen sehe ich bei der dargestellten Rechtslage vom Standpunkt meines Wirkungsbereichs keinen Anlaß.

